Amt Schwaan Gemeindewahlleitung



Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- a) für die Wahl der Gemeindevertretung in den Gemeinden Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Vorbeck, Wiendorf und für die Wahl der Stadtvertretung Schwaan
- b) für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den Gemeinden Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Vorbeck und Wiendorf

Die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den oben genannten Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1195). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadt- und Gemeindevertretungen und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gemäß § 3 LKWG M-V auf den 09. Juni.2024 festgesetzt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich im Hinblick auf die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen / der ehrenamtlichen Bürgermeister in den oben bezeichneten Gemeinden die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, d. 26. März 2024, 16.00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindewahlleitung des Amtes Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan schriftlich einzureichen (§ 62 Absatz 4 LKWG M-V).

Nach Ablauf des 28. März 2024 können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden (18 Absatz 2 LKWG M-V).

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde, in der gewählt wird. Die Gemeinden des Amtes Schwaan bilden jeweils in ihrem Wahlgebiet einen Wahlbereich.

5. Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

5.1. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber Die Anzahl der Sitze in Gemeindevertretungen regelt sich nach § 60 Absatz 2 LKWG M-V. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der Sitze um eins. Das gilt nicht, sofern ein Fall des § 67 Absatz 4 LKWG M-V vorliegt.

Gemeinde	Anzahl der Mitglieder der	davon zu wählende/r	
	Gemeindevertretung nach	Mitglieder der	Bürgermeisterin/
	§ 60 Abs. 2 LKWG M-V	Gemeindevertretung	Bürgermeister
0.1	17	17	0
Schwaan	1 /	17	U
Benitz	7	6	1
Bröbberow	9	8	1
Kassow	7	6	1
Rukieten	7	6	1
Vorbeck	7	6	1
Wiendorf	9	8	1

Gemäß § 24 Absatz 4 LKWO M-V liegt bei der Wahl der Gemeindevertretung die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich um 5 höher, als die Zahl der zu Wählenden.

5.2. Aufstellung der Wahlvorschläge

5.2.1. Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung können nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V einreichen:

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin / Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)

Die Wahlvorschläge werden nach § 62 Absatz 1 LKWG M-V für die Wahlbereiche aufgestellt.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen gemäß § 15 Absatz 3 LKWG M-V ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

5.2.2. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 LKWG M-V.

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitgliederoder Vertreterversammlung) sein muss.

Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen.

Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Absatz 3 LKWG M-V).

5.2.3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 62 LKWG M-V i. V. m. § 16 LKWG M-V, § 24 LKWO M-V)

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Für die Wahl der Stadt-/ Gemeindevertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, Formblatt 4.1.1 bis 4.2 einzureichen.

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Formulare als Download auf der Internetseite der Landeswahlleitung M-V unter www.wahlen.m-v.de zu beziehen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und, soweit vorhanden, Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei oder der Wählergruppe (§ 16 Absatz 1 LKWG MV)
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin / ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- für jede Bewerberin / jeden Bewerber, bei der / dem durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung M-V begründet werden würde, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist (§ 16 Absatz 8 LKWG M-V)
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gem. § 16 Abs. 4 LKWG MV)
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen:
 - für jede Bewerberin / jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3)
 - eine unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Absatz 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

6. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

6.1. Aufstellung der Wahlvorschläge

6.1.1. Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters können nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V einreichen:

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin / Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen nur eine Person enthalten. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Gemäß § 62 Absatz 2 LKWG M-V können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.1.2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind auf den Formblättern nach Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit,
 Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin / ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 LKWG M-V)
- Name und Kurzbezeichnung oder Kennwort der Partei / Wählergruppe (§ 16 Absatz 1 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde (Formblatt 5.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- für Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, den Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (§ 16 Absatz 4 LKWG M-V)
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen
 - die unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Absatz 3 LKWG M-V
 (Formblatt 5.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
 - Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3)
- Erklärung über die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin / des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl (§ 66 LKWG M-V)
- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 7 Absatz1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf. Es wird darauf verwiesen, dass der Antrag auf Ausstellung des Führungszeugnisses und die Übersendung an die Wahlbehörde rechtzeitig bei der Meldebehörde gestellt werden muss, die für die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung zuständig ist
- für jede Bewerberin / jeden Bewerber, bei der / dem durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 Kommunalverfassung M-V begründet werden würde, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 KV M-V im Falle eines Wahlerfolgs beabsichtigt ist (§ 16 Absatz 8 LKWG M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin / der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG M-V erfüllen muss.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

7. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit

ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 / 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrer Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 / 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen / Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens 17.Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

8. Hinweise zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, d. h. körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder dem Amt beenden.

Der § 25 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung MV ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts) nur anzuwenden für Angestellte und Beamte, die administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, die zu Interessenkollisionen führen kann.

Schwaan, d. 17.01.2024

Kerstin Krebs Gemeindewahlleiterin